



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Mobilität und Verkehr;

Informationen zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG) bzw. Erteilung einer Gemeinschaftslizenz (Art. 4 der Verordnung [EG] Nr. 1072/2009)

Vorzulegende Unterlagen des antragstellenden Unternehmens

(sämtliche Bescheinigungen sind im Original vorzulegen)

- Ausgefülltes Antragsformular (siehe Vordruck)
- Gewerbeanmeldung
- Führungszeugnis des Geschäftsführers zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister des Geschäftsführers nach § 150 Abs. 5 GewO
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Betriebssitzgemeinde (bzw. Wohnsitzgemeinde bei Erstantrag)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Trägers der Sozialversicherung (z.B. Krankenkasse)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Eigenkapitalbescheinigung (siehe Vordruck)
- ggf. Zusatzbescheinigung (siehe Vordruck)
- Fahrzeugauflistung (siehe Vordruck)

Zusätzlich erforderliche Unterlagen bei folgenden Unternehmensformen:

• **Juristische Personen (z.B. GmbH, OHG, KG)**

- Gesellschaftsvertrag o.ä. zum Nachweis der Vertretungsberechtigung
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für das Unternehmen nach § 150 Abs. 5 GewO
- Auszug aus dem Handels, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister
- Nachweis der fachlichen Eignung des Geschäftsführers

• **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**

- Gesellschaftsvertrag o.ä. zum Nachweis der Vertretungsberechtigung
- Führungszeugnisse aller Gesellschafter zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Auszüge aus dem Gewerbezentralregister aller Gesellschafter nach § 150 Abs. 5 GewO
- Nachweis der fachlichen Eignung aller Gesellschafter

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Sparkasse Günzburg-Krumbach,

IBAN: DE77 7205 1840 0240 0000 34, SWIFT-BIC: BYLADEM1GZK

VR-Bank Donau-Mindel eG, IBAN: DE37 7206 9043 0007 1183 84, SWIFT-BIC: GENODEF1GZ2

Zusätzlich erforderliche Unterlagen der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person(en) - Verkehrsleiter

- Verkehrsleitervertrag (inkl. ausführliche Beschreibung von Art und Umfang der Tätigkeit, der Handlungsvollmacht, der wöchentlichen Arbeitszeit, der Vergütung sowie der Angabe zur internen oder externen Tätigkeit für das Unternehmen)
- Führungszeugnis des Verkehrsleiters zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister des Verkehrsleiters nach § 150 Abs. 5 GewO
- Nachweis der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters

Erforderliche Unterlagen bei der Beantragung zusätzlicher Ausfertigungen bzw. beglaubigter Kopien

- Ausgefülltes Antragsformular (siehe Vordruck)
- Eigenkapitalbescheinigung (siehe Vordruck)
- ggf. Zusatzbescheinigung (siehe Vordruck)
- Fahrzeugauflistung mit Kennzeichen (siehe Vordruck)

Gültigkeit der Unterlagen

Führungszeugnisse, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister und die Unbedenklichkeitsbescheinigungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht älter als drei Monate** sein.

Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung bzw. Zusatzbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als ein Jahr** zurückliegen.

Hinweise zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Um die Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 1071/2009) zu erfüllen, muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse für jedes Jahr nachweisen, dass es über entsprechendes Kapital und Reserven verfügt.

Folgende Beträge sind nachzuweisen:

- 9.000 € für das erste Kraftfahrzeug,
- 1.800 € für das erste Kraftfahrzeug, wenn ausschließlich Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 t und nicht mehr als 3,5 t eingesetzt werden,
- 5.000 € für jedes weitere genutzte Fahrzeug oder jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, das/die eine zulässige Gesamtmasse von über 3,5 t hat,
- 900 € für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug, das eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 2,5 t und bis zu 3,5 t hat.

Hinweise zum Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK),
- andere bestandene Abschlussprüfungen, z.B. zum Kaufmann / zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Fachrichtung: Güterkraftverkehr), zum Speditionskaufmann / zur Speditionskauffrau, zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt / zur Verkehrsfachwirtin,
- eine leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt (unter bestimmten Voraussetzungen, welche bei der Industrie- und Handelskammer zu erfragen sind).

Zur Erteilung der sog. „kleinen Gemeinschaftslizenz“ ab dem 21. Mai 2022 kann als Nachweis der fachlichen Eignung durch den Antragsteller nachgewiesen werden, dass dieser bereits für einen Zeitraum von zehn Jahren vor dem 20. August 2020 ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet hat. Als Nachweise für die Unternehmensführung kommen u.a. in Betracht:

- Gewerbeauskunft
- Bestätigung über die Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer
- Zulassungsbescheinigungen von Fahrzeugen
- Steuerbescheinigungen
- Sozialversicherungsnachweise für Mitarbeiter als Fahrer
- Arbeitsverträge von Fahrern

Die Entscheidung über die Befreiung von der Vorlage eines Nachweises über die fachliche Eignung wird durch das Landratsamt Günzburg nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen getroffen.

Bearbeitung Ihres Antrags

Nach Eingang des vollständigen Antrages mit allen für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen wird vom Landratsamt Günzburg ein gesetzlich vorgeschriebenes Anhörungsverfahren durchgeführt. Erst nach Eingang der Rückmeldungen der beteiligten Stellen kann über Ihren Antrag entschieden werden. Es wird daher um rechtzeitige Antragstellung gebeten.

Änderung der Angaben nach Erteilung der Erlaubnis

Ändern sich nach Erteilung der Erlaubnis gegenüber den bei der Antragstellung getätigten Angaben, so hat das Unternehmen dies innerhalb von 28 Tagen gegenüber der Genehmigungsbehörde mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Ist eine Änderung der Erlaubnisurkunde erforderlich, so hat das Unternehmen die Erlaubnisurkunde und deren Ausfertigungen unverzüglich vorzulegen.

Stand: Mai 2022